

ihnen die erlangte Hälfte der Oberlausitz behalten und von Kaiser Ludwig dem Baier von Reichswegen zu Lehn nehmen solle. Außerdem aber sollte Herzog Heinrich die bisher als Heiratsgut seiner Gattin pfandweise innegehabte Herrschaft Königgrätz in Böhmen an König Johann abtreten und dafür von diesem die Herrschaft Zittau mit den Burgen Dybin (Czino) und Kohnau ebenfalls pfandweise erhalten.*)

Herzog Heinrich von Sauer, der nunmehrige Gebieter der Herrschaft Zittau, erzeugte, wie Johann von Guben wörtlich sagt: „der Stadt große Gnade und Güte,“**) eine Angabe, die nach ihm auch alle neueren Chronisten bezeugen. Wie aus Urkunden des Klosters Marienthal hervorgeht, war der neue Landesherr in den Jahren 1336 und 1338 in Zittau persönlich anwesend.***) Im Jahre 1337 legte er der Stadt, unter specieller Erlaubnis König Johanns eine Vermögenssteuer auf,†) er verlieh ihr aber — angeblich — auch in diesem Jahre noch für die von der Bürgerschaft in so rühmlicher Weise vollführte Zerstörung der böhmischen Burg Tollenstein das Recht, in ihrem Wappen den schwarzen schlesischen Adler in goldenem Felde zu führen, den die Herzöge von Schlesien im Jahre 1333 statt eines weißen Adlers in rothem Felde in ihr Wappen aufgenommen hatten.††) Im Jahre 1328 verschrieb er an Peter und Bernhard von Uechtriz und deren Erben Gelder aus dem Zittauer Zolle, welchen Ankauf König Johann den Gebrüdern von Uechtriz im Jahre 1345 bestätigte. Im Jahre 1339 confirmierte König Johann außerdem noch eine Urkunde Herzog Heinrichs, worin dieser dem Leopold von Wirsing den Zittauer Zoll erblich überläßt.

In welcher Weise Herzog Heinrich über die Burg Dybin, die ihm, wie bemerkt, ebenfalls gehörte, verfügte, darüber fließen nur spärliche Nachrichten. Wohl aber deuten mehrere Urkunden darauf hin, daß der Herzog diese Burg bald nach deren Besitzergreifung verpfändete oder doch für deren Beaufsichtigung geeignete Fürsorge trug.

Wir finden nämlich im Jahre 1320 einen Apetzko dictus de Owin und 1345 einen Nikolaus de Owin genannt, die wir mit Sicherheit entweder als Pfandinhaber oder als Burghauptleute des Dybin zu betrachten haben.

*) Script. rer. Lus. I. 7. 138. — Arch. f. sächs. Geschichte VIII. 291. — Lauf. Mag. Bnd. 53. S. 226.

**) Script. rer. Lus. I. 9.

***) Peschel, Zittau I. 341. — Schönfelder, a. D. S. 57.

†) Käußer, Gesch. d. Oberlausitz. I. 210.

††) Script. rer. Lus. I. 143. — Carpzow, a. D. I. 16.